

Absender: Dachverband Steirischer Jugendwohlfahrtsträger
per Adresse: Jugend am Werk Steiermark, Lendplatz 35, 8020 Graz

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

abteilung11@stmk.gv.at Betreffzeile das Wort „Begutachtung“

Kopie an begutachtung@stmk.gv.at Betreffzeile das Wort „Begutachtung“. W

8010 Graz

2. Dezember 2013


GZ: ABT11-L76-3/2003-457

Begutachtung der StKJHG-DVO

Sehr geehrte Damen und Herren

beiliegend übermitteln wir Ihnen unser Begutachtungsschreiben zur StKJHG-DVO.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Walter Perl
Vorsitzender des Dachverbandes
Steirischer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen

Vorsitz
Dr. Walter Perl
Jugend am Werk Steiermark GmbH
8020 Graz, Lendplatz 35
Tel.: 05079001601
walter.perl@jaw.or.at

Vorsitz-Stellvertretung
Mag.a Uli Reimerth
Gesellschaft f. steir. Kinderdörfer
8052 Thal, Anton-Afritsch-Weg 16
Tel.: (0316) 58 24 44
uli.reimerth@kinderdorf-steinberg.at

Schriftführung
Mag.a Claudia Pregartner
Kinderschutzzentrum Graz
8010 Graz, Mandellstr. 18
Tel.: (0316) 831941, Fax: DW 6
crusch@kinderschutz-zentrum.at

Kassier
Andrea Prieschl
Sozial-u. Heilpädagog. Förderungsinstitut Stmk
8010 Graz, Blümelhofweg 12a
Tel.: 0316/392805 Fax DW -14
andrea.prieschl@shfi.at

Begutachtung der StKJHG-DVO

3. Abschnitt: Pflegeverhältnisse

Wir verweisen für diesen Abschnitt auf die Trägerstellungnahme des Pflegeelternvereines.

4. Abschnitt: Kostenzuschüsse

Allgemein:

Unsere Fragestellung, die wir im Rahmen der StKJHG Gesetzesbegutachtung abgegeben haben, scheint uns auch nach Vorliegen der DVO aktuell:

Ad StKJHG „§42 Kostenzuschuss für Präventivhilfen

Im Rahmen des StKJHG ist eine klare Trennung zwischen Gefährdungsbereich und Präventionsbereich vorgesehen. Für die Finanzierung der Präventivhilfen ist durch §42 lediglich ein Kostenzuschuss vorgesehen.

Um eine Verschiebung der Hilfen in den Gefährdungsbereich hintanzuhalten ist eine klare Festlegung der Finanzierung auch im Präventivbereich erforderlich. Weiters darf nicht von den Trägern verlangt werden, einen etwaigen Eigenanteil bei den KlientInnen einzufordern – dies soll wie bisher im Rahmen des Rückersatzes durchgeführt werden.“

Wir empfehlen daher eine klare Finanzierungsgrundlage für den präventiven Bereich.

§ 14 Gewährung, Absatz (1) lit 2:

Die Gewährung grundsätzlich davon abhängig zu machen, ob eine Präventivhilfe innerhalb der letzten 18 Monate bereits in Anspruch genommen wurde erscheint uns nicht angebracht – vielmehr sollte eine fachliche Entscheidung zugrunde gelegt werden.

§ 14 Gewährung, Absatz (3):

Die Regelung, Leistungen auch während der Zeit des Ansuchens „kostenzuschussfähig“ zu stellen sollte grundsätzlich gelten – zumindest sind uns keine sachlichen Gründe bekannt warum dies gerade nur bei der Psychotherapie erforderlich ist.

Wir empfehlen daher die Gleichstellung mit anderen Angeboten.

§ 16 Kostenzuschuss für Psychotherapie, Absatz (1):

Vorsitz
Dr. Walter Perl
Jugend am Werk Steiermark GmbH
8020 Graz, Lendplatz 35
Tel.: 05079001601
walter.perl@jaw.or.at

Vorsitz-Stellvertretung
Mag.a Uli Reimerth
Gesellschaft f. steir. Kinderdörfer
8052 Thal, Anton-Afritsch-Weg 16
Tel.: (0316) 58 24 44
uli.reimerth@kinderdorf-steinberg.at

Schriftführung
Mag.a Claudia Pregartner
Kinderschutzzentrum Graz
8010 Graz, Mandellstr. 18
Tel.: (0316) 831941, Fax: DW 6
crusch@kinderschutz-zentrum.at

Kassier
Andrea Prieschl
Sozial-u. Heilpädagog. Förderungsinstitut Strmk
8010 Graz, Blümelhofweg 12a
Tel.: 0316/392805 Fax DW -14
andrea.prieschl@shfi.at

Die Festlegung von Preisobergrenzen bei Kostenzuschüssen widerspricht unserer Meinung nach dem Prinzip eines Kostenzuschusses.

§ 16 Kostenzuschuss für Psychotherapie, Absatz (3):

Die Mitarbeit der Eltern ist zwar in den meisten Fällen wichtig, einem Jugendlichen aber diese Leistung zu verwehren, wenn seine Eltern nicht an einem Fünftel der Therapieeinheiten teilnehmen wollen/können oder es fachlich sogar kontraindiziert ist (z.B. Missbrauch) schließt diese Gruppe von der Präventivmaßnahme aus.

Wir sprechen uns daher für die Streichung dieser „Muss“-Bestimmung aus. Eine Formulierung im Sinne einer Empfehlung (wenn fachlich angebracht) erachten wir durchaus als sinnvoll.

§ 17 Kostenzuschuss für psychologische Behandlung, Absatz (1):

Die Festlegung von Preisobergrenzen bei Kostenzuschüssen widerspricht unserer Meinung nach dem Prinzip eines Kostenzuschusses.

§ 17 Kostenzuschuss für psychologische Behandlung, Absatz (2)

Die Mitarbeit der Eltern ist zwar in den meisten Fällen wichtig, einem Jugendlichen aber diese Leistung zu verwehren, weil seine Eltern nicht an einem Fünftel der Therapieeinheiten teilnehmen wollen/können oder es keinen Sinn macht (z.B. Missbrauch). schließt diese Gruppe von der Präventivmaßnahme aus. Wir sprechen uns daher für die Streichung dieser „Muss“-Bestimmung aus. Eine Formulierung im Sinne einer Empfehlung (wenn fachlich angebracht) erachten wir durchaus als sinnvoll.

§ 18 Kostenzuschuss für interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung, Absatz (1):

Die Festlegung von Preisobergrenzen bei Kostenzuschüssen widerspricht unserer Meinung nach dem Prinzip eines Kostenzuschusses.

§ 18 Kostenzuschuss für interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung, Absatz (4):

Die Festlegung eines Zuschusses von € 24,32 für 90 Minuten bzw. ca. € 16.- für eine Stunde legt – bei einem Vielfachen der realen Kosten - die Frage nahe, wer diese Präventivhilfe in Anspruch nehmen soll da ja gerade „Jugendhilfefamilien“ finanziell meist sehr schlecht gestellt sind.

§19 Kostenzuschuss für Beratung und Betreuung bei Trennungs- und Verlusterlebnissen, Absatz (2)

Bei Trennungserlebnissen (lit 1) – im Regelfall wohl die Trennung der Eltern – sind 14 Einheiten möglich während für Verlusterlebnisse (lit. 2) – womit wohl der Tod eines Elternteils gemeint sein muss – lediglich 7 Einheiten bewilligt werden. Fachlich lässt sich dies jedenfalls nicht nachvollziehen.

Wir empfehlen für „Verlusterlebnisse“ ebenfalls zumindest 14 Einheiten vorzusehen.

Vorsitz
Dr. Walter Perl
Jugend am Werk Steiermark GmbH
8020 Graz, Lendplatz 35
Tel.: 05079001601
walter.perl@jaw.or.at

Vorsitz-Stellvertretung
Mag.a Uli Reimerth
Gesellschaft f. steir. Kinderdörfer
8052 Thal, Anton-Afritsch-Weg 16
Tel.: (0316) 58 24 44
uli.reimerth@kinderdorf-steinberg.at

Schriftführung
Mag.a Claudia Pregartner
Kinderschutzzentrum Graz
8010 Graz, Mandellstr. 18
Tel.: (0316) 831941, Fax: DW 6
crusch@kinderschutz-zentrum.at

Kassier
Andrea Prieschl
Sozial-u. Heilpädagog. FörderungsInstitut Strnk
8010 Graz, Blümelhofweg 12a
Tel.: 0316/392805 Fax DW -14
andrea.prieschl@shfi.at

Weitere Kostenzuschüsse:

Ähnlich dem §2 der DVO sollte auch im Bereich der Präventivhilfen die Möglichkeit eröffnet werden, schon jetzt (und nicht erst nach einer Evaluierungsphase Ende 2014) weitere fallbezogene und „passgenaue“ Kostenzuschüsse zu ermöglichen (z.B. für Kindererholungsangebote ein Kostenschuss in der Höhe von 90% der Kosten etc.)

Erläuterungen

Zum 1. Abschnitt:

Es wird in der DVO von einem Normkostenmodell ausgegangen. Aufgrund des Evaluierungsprozesses 2012 durch die Wirtschaftsprüfungskanzlei Bertl-Fattiner ist klar, dass es ab 2013 keine Normkostentagsätze mehr gibt, sondern solche die auf IST-Kosten beruhen. Der Begriff Normkosten ist somit nicht mehr angebracht.

Zum 3. Abschnitt:

Wir würden bei der Aufzählung der Pflegepersonen im Sinne einer fortschrittlichen Gesetzgebung empfehlen, die „sonstigen Partnerschaften“ als gleichgeschlechtliche Partnerschaften zu bezeichnen.

StKJHG-DVO, Anlage 1

Die durchgehende Änderung der Begrifflichkeit „Minderjährige“ in „Kinder und Jugendliche“ ist für einige Leistungen unpassend wie zB I.F. WLA (nur Jugendliche), III.J. Tagesmütter (nur Kinder).

Qualifikationen - gilt für alle Dienstleistungen

Generall ist zu den Qualifikationen anzumerken, dass wir uns grundsätzlich für gut qualifizierte MitarbeiterInnen in der Kinder- und Jugendhilfe aussprechen, jedoch orton wir nach wie vor einige Problemstellungen:

- **Diplomierte SozialbetueuerInnen mit Spezialisierung BB und BA:** Diese speziellen Kenntnisse sind erforderlich, da eine Vielzahl der fremduntergebrachten Kinder und Jugendliche Behinderungen (Lernbehinderungen, kognitive Beeinträchtigungen usw.) aufweisen. Auch diese Fachdisziplin ist in der Arbeit mit fremduntergebrachten Kindern notwendig zumal bei den Ausschließungsgründen nur wesentliche kognitive Beeinträchtigungen genannt werden und somit Inklusion durchaus intendiert ist.
- **Nach wie ungeklärt ist die Problematik der taxativen Aufzählung der Ausbildungsbezeichnungen in der DVO.** BewerberInnen mit nicht genannten Ausbildungen (jedoch für die professionelle Betreuung von Kinder und Jugendlichen qualifiziert) dürfen nicht aufgenommen werden (z.B. der explizit für die Jugendhilfe qualifizierende „Akademische/r Sozialpädagogische/r Fachbetreuer/in (FH-Lehrgang in OÖ)“ oder Ausbildungen aus anderen (EU)Ländern.

Vorsitz
Dr. Walter Perl
Jugend am Werk Steiermark GmbH
8020 Graz, Lendplatz 35
Tel.: 05079001601
walter.perl@jaw.or.at

Vorsitz-Stellvertretung
Mag.a Uli Reimerth
Gesellschaft f. steir. Kinderdörfer
8052 Thal, Anton-Afritsch-Weg 16
Tel.: (0316) 58 24 44
uli.reimerth@kinderdorf-steinberg.at

Schriefführung
Mag.a Claudia Pregartner
Kinderschutzzentrum Graz
8010 Graz, Mandellstr. 18
Tel.: (0316) 831941, Fax: DW 6
crusch@kinderschutz-zentrum.at

Kassier
Andrea Prieschl
Sozial-u. Heilpädagog. Förderungsinstitut Strmk
8010 Graz, Blümelhofweg 12a
Tel.: 0316/392805 Fax DW -14
andrea.prieschl@shfi.at

- Soweit uns bekannt ist, gibt es keine Fachhochschule für Jugendsozialarbeit in Österreich.
- Des Weiteren halten wir eine fast durchgehende jugendwohlfahrtsspezifische Berufspraxis von 2 Jahren (teilweise noch verschärft durch Altersbeschränkungen) für problematisch, weil damit die AbsolventInnen nur mehr in ganz wenigen Dienstleistungen arbeiten dürften.

Leistung III.B.

Wir begrüßen die Umbenennung der Leistung Erziehungshilfe, empfehlen jedoch analog zur Leistung III.C. Sozialpädagogische Familienbetreuung mit den gleichen Begrifflichkeiten (Betreuung statt Begleitung) zu arbeiten, die Zielgruppendefinition in der Benennung deutlich zu machen (Kinder ab 10 Jahren, Jugendliche ab 14 Jahren) und somit die Leistung Erziehungshilfe in Sozialpädagogische Kinder- und Jugendbetreuung umzubenennen.

Leistung III. H. und I.

Positiv möchten wir die Aufnahme der aufsuchenden/nachgehenden Arbeit vermerken. Relevant in diesem Zusammenhang ist jedoch noch die Adaptierung der Verrechnungsbestimmungen in Bezug auf die Fahrtkosten im Rahmen der aufsuchenden/nachgehenden Psychotherapie bzw. Psychologischen Behandlung.

II. C. Zusatzpaket _Elternarbeit:

Eine sinnvolle Elternarbeit entsprechend der Ansicht der Einrichtungen ist mit den derzeitigen Ressourcen nicht machbar. Eine mögliche Rückführung in das Herkunftssystem ist als Ziel jedoch klar formuliert. Dieses Ziel ist allerdings nur erreichbar, wenn das Herkunftssystem ebenfalls unterstützt werden kann, damit die vorhandenen Defizite im Familiensystem bearbeitet werden können und so eine gute Rückführungsarbeit gewährleistet wird. Diese Betreuung kann jedoch von den SozialpädagogInnen der Einrichtungen nur dann durchgeführt werden, wenn die entsprechenden personellen und zeitlichen Ressourcen vorhanden sind.

Wir empfehlen somit die Aufnahme eines Zusatzpakets Elternarbeit in die DVO.

StKJHG-DVO, Anlage 2

Die äußerst niedrig angesetzten Mittelbaren Zeiten bei mobilen Leistungsarten beeinflussen massiv die Qualität der Dienstleistung. Um eine hohe Effektivität, eine qualitativ hochwertige pädagogische Arbeit und eine hohe Wirksamkeit mit der Dienstleistung zu erreichen, ist neben der direkten Betreuung, die interdisziplinäre Zusammenarbeit (u.a. intensiver Austausch mit den zuweisenden SozialarbeiterInnen) und eine ausführliche Dokumentation wichtig. Alle diese Faktoren werden auch in der Novellierung im umfangreichen Ausmaß verlangt, die dafür notwendigen Ressourcen werden nicht mehr zur Verfügung gestellt.

Weiters erachten wir eine Klärung der Definition Unmittelbare und Mittelbare Zeiten in diesem Zusammenhang für dringend notwendig.

Dr. Walter Perl, Mag. Uli Reimerth
Dachverband Steirischer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen

Vorsitz
Dr. Walter Perl
Jugend am Werk Steiermark GmbH
8020 Graz, Lendplatz 35
Tel.: 05079001601
walter.perl@jaw.or.at

Vorsitz-Stellvertretung
Mag.a Uli Reimerth
Gesellschaft f. steir. Kinderdörfer
8052 Thal, Anton-Afritsch-Weg 16
Tel.: (0316) 58 24 44
uli.reimerth@kinderdorf-steinberg.at

Schriftführung
Mag.a Claudia Pregartner
Kinderschutzzentrum Graz
8010 Graz, Mandellstr. 18
Tel.: (0316) 831941, Fax: DW 6
crusch@kinderschutz-zentrum.at

Kassier
Andrea Prieschl
Sozial-u. Heilpädagog. Förderungsinstitut Stmk
8010 Graz, Blümelhofweg 12a
Tel.: 0316/392805 Fax DW -14
andrea.prieschl@shfi.at